



Reglement für die **Bildungskommission**

der Gemeinde Grossdietwil

vom 13. Dezember 2017

Der Gemeinderat Grossdietwil erlässt gestützt auf das Gesetz über die Volksschulbildung VBG vom 22.03.1999, die Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung VBV vom 16.12.2008 und der Gemeindeordnung vom 05.12.2017 folgendes Reglement über die Bildungskommission:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zuständigkeit

Die Bildungskommission ist unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates die oberste Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde für die gesamte Volksschule der Gemeinde Grossdietwil.

Art. 2 Bildungsangebot

Die Volksschule der Gemeinde Grossdietwil umfasst folgendes Bildungsangebot:

- a Kindergarten
- b Primarschule
- c Weiterführende Schulen, die Musikschule und die Schuldienste werden in den entsprechenden Zusammenarbeitsverträgen geregelt.

II. Zusammensetzung und Aufgaben der Bildungskommission

Art. 3 Grundsatz

¹ Die Bildungskommission ist für die Wahrnehmung der kommunalen Aufgaben im Volksschulwesen verantwortlich.

² Sie begleitet und unterstützt die Volksschule. Sie sorgt für deren Abstützung in der Bevölkerung und vertritt deren Anliegen gegenüber dem Gemeinderat und der Bevölkerung.

³ Sie beaufsichtigt die Schule als Ganzes, überprüft die Qualität der gesamten Aufgabenerfüllung der Schule, deren Zusammenarbeit untereinander und mit den Erziehungsberechtigten.

⁴ Die Bildungskommission hält sich an das Kollegialitätsprinzip:

- a Alle Mitglieder sind gleichberechtigt und Entscheide werden gemeinsam getroffen.
- b Ein interner fairer Verhandlungsstil wird gepflegt und ein Mehrheitsstil mit Blockbildung vermieden.
- c Die Beratungen und Entscheidungsfindungen unterliegen der Vertraulichkeit und Loyalität.
- d Die Bildungskommission tritt gegen Aussen mit einer einheitlichen Haltung auf.

Art. 4 Mitglieder

¹ Die Bildungskommission besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem für die Bildung verantwortlichen Mitglied des Gemeinderates sowie aus maximal drei weiteren Mitgliedern.

² Die Gemeindeversammlung wählt den Präsidenten oder die Präsidentin und die frei wählbaren Mitglieder der Bildungskommission.

Art. 5 Aufgaben und Kompetenzen der Bildungskommission

¹ Die Bildungskommission bestimmt unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der örtlichen Volksschule die Ausgestaltung des Schulangebots, die Schulorganisation, den Schulbetrieb, die Information der Schule gegenüber der Öffentlichkeit und nimmt ihre Aufgaben im Bereich der Qualitätssicherung wahr.

² Sie erlässt auf Antrag der Schulleitung ein Reglement mit schulorganisatorischen Grundsätzen, mit Rechten und Pflichten der Lehrpersonen, der Lernenden und der Erziehungsberechtigten sowie mit massgebenden Verhaltensregeln.

³ Im Weiteren nimmt die Bildungskommission sämtliche Aufgaben und Kompetenzen gemäss §47 des Volksschulbildungsgesetzes wahr.

⁴ Die Anstellungskommission der Bildungskommission unterstützt die Schulleitung bei der Anstellung neuer Lehrpersonen.

⁵ Die Bildungskommission erlässt den betrieblichen sowie den politischen Leistungsauftrag für das kommunale Volksschulangebot. Der Gemeinderat genehmigt die übergeordneten Ziele und das Schulangebot.

⁶ Die Bildungskommission nimmt im Rahmen des Budgets die finanziellen Kompetenzen wahr. Sie führt laufende Kosten-Kontrollen und prüft die effiziente und sparsame Einsetzung der verfügbaren Mittel.

Art. 6 Organisation der Bildungskommission

¹ Zur Erfüllung der einzelnen Aufgaben setzt die Bildungskommission Ressorts ein. Das für die Schule zuständige Mitglied des Gemeinderates übernimmt zwingend das Ressort Finanzen.

² Die Schulleitung nimmt an den Sitzungen der Bildungskommission mit beratender Stimme teil.

³ Die Bildungskommission legt die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Schulleitung in einem Reglement fest.

Art. 7 Arbeitsgruppen

¹ Die Bildungskommission kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben in Absprache mit dem Gemeinderat eine Arbeitsgruppe einsetzen.

² Die Bildungskommission definiert die Aufgaben und Kompetenzen der Arbeitsgruppe in einem Leistungsauftrag.

³ Jeder Arbeitsgruppe gehört mindestens ein Mitglied der Bildungskommission an.

⁴ Die Arbeitsgruppenleitung informiert die Bildungskommission laufend über die Tätigkeit der Arbeitsgruppe.

Art. 8 Zusammenarbeit

Sie arbeitet mit dem Gemeinderat, der Schulleitung, den weiteren kantonalen und regionalen Stellen im Bildungsbereich zusammen.

Art. 9 Elternmitwirkung

Die Bildungskommission regelt und überwacht die Mitwirkungsrechte der Eltern.

I. Information, Kommunikation und Datenschutz

Art. 10 Information und Kommunikation

Die Bildungskommission sorgt dafür, dass angemessen über Tätigkeiten, Ausgestaltung und Absichten der Volksschule informiert wird.

Art. 11 Datenschutz

Die gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz sind einzuhalten. Diese richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

| |
|-------------------------------|
| I. Schlussbestimmungen |
|-------------------------------|

Art. 12 Entschädigungen

Die Entschädigung der Bildungskommission und der Arbeitsgruppen werden durch den Gemeinderat geregelt.

Art. 13 Inkrafttreten

¹ Diese Reglement tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

² Es wird vom Gemeinderat mindestens alle vier Jahre überprüft.

Grossdietwil, 13. Dezember 2017

Gemeinderat Grossdietwil
Der Gemeindepräsident
Dietmar Frei



Die Gemeindegeschreiberin
Marie-Louise Arnet-Sommer

